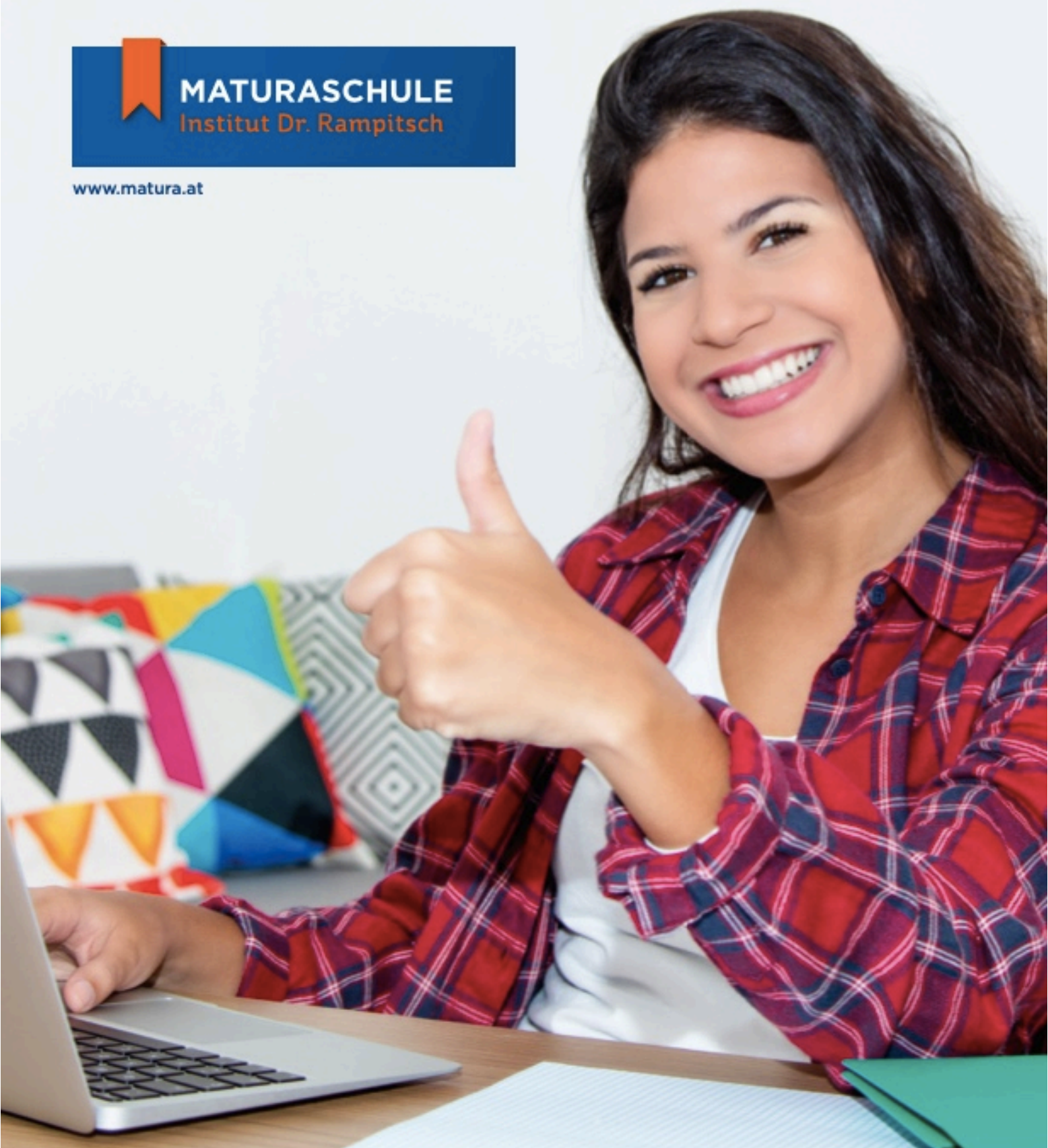




MATURASCHULE
Institut Dr. Rampitsch

www.matura.at



Berufsmaturaprüfung Online-Kurs

Ihre Ansprechpartnerinnen für Ihren Erfolg



Cornelia Schwingsmehl, MA

Gesamtleitung Maturaschule &
IFL Nachhilfe AUT
01 58 77 1 77
wien@matura.at



Manuela Pejicic, BA

Kursplanung Berufsreifeprüfung Wien
01 58 77 1 77
wien@matura.at



Mag.a Paquita Klutz-Braunseis

Sekretariat & Assistenz AHS Wien
01 58 77 1 77
wien@matura.at



Brigitte Maurer

Standortleitung Baden
02252 25 25 55
baden@matura.at



Sandra Meier

Standortleitung Krems
02732 759 91
krems@matura.at



Stefanie Röthamer, BSc

Standortleitung Linz
0732 66 11 99
linz@matura.at



Doris Rupprecht, MA

Standortleitung Wiener Neustadt
02622 83 220
wienerneustadt@matura.at



Mag.a Lisa Zwerina, BA

Sekretariat & Assistenz BRP Wien und
Umgebung
01 58 77 1 77
wien@matura.at

Was ermöglicht mir die Berufsreifeprüfung?

Die Berufsreifeprüfung – auch Berufsmatura genannt – ist der „normalen Matura“ gleichgestellt.

Sie berechtigt Sie zum Besuch von weiterführenden Ausbildungen, die eine Matura voraussetzen (Kollegs, Akademien, Fachhochschulen, Universitäten) und ist eine allgemeine berufsübergreifende Höherqualifizierung.

Vor allem für Personen mit Lehrabschluss und für Absolvent/innen einer Fachschule (BMS) stellt die Berufsreifeprüfung die optimale Möglichkeit dar, in möglichst kurzer Zeit zur Matura zu gelangen. Abgänger/innen einer 5-jährigen Berufsbildenden Höheren Schule (HAK, HTL oder HBLA) können diese Art der Matura absolvieren, wenn mindestens drei Jahre positiv abgeschlossen worden sind UND eine mindestens 3-jährige Berufstätigkeit (egal, in welchem Berufsfeld) nachgewiesen wird.

Voraussetzungen zur Zulassung zur Berufsreifeprüfung

Wenn Sie eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen haben, sind Sie dazu berechtigt, die Berufsreifeprüfung zu absolvieren. Gerne beraten wir Sie dazu persönlich!

- 1. Lehrabschlussprüfung** nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969
- 2. Facharbeiterprüfung** nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990
- 3. mindestens dreijährige mittlere Schule**
- 4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz,** BGBl. I Nr. 108/1997
- 5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G),** BGBl. Nr. 102/1961
- 6. Meisterprüfung** nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194
- 7. Befähigungsprüfung** nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
- 8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung** nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.298/1990
- 9. Dienstprüfung** gemäß § 28 des **Beamten-Dienstrechtsgesetzes** 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W2,M BUO2, d oder die Bewertungsgruppe v4/2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres:
Die erfolgreich abgelegte Dienstprüfung ist durch das Zeugnis über diese Prüfung zu belegen. Der Nachweis über die im Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit von mindestens 3 Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist durch eine entsprechende Bestätigung der Bundesdienststelle zu erbringen, wobei hier auch Zeiten berücksichtigt werden, die in einer niedrigeren Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe zurückgelegt worden sind.
- 10. erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung** jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer-



und Erzieherbildung für Berufstätige: Der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer BHS oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung ist durch die entsprechenden Semesterzeugnisse nachzuweisen. Die berufliche Tätigkeit im Ausmaß von (insgesamt) mindestens drei Jahren kann durch entsprechende Bestätigungen oder Zeugnisse des Dienstgebers bzw. der Dienstgeber, mittels Versicherungsdatenauszug oder in sonstiger geeigneter Form erbracht werden, sofern dadurch die Berufstätigkeit im geforderten Ausmaß zweifelsfrei dokumentiert ist. Ein Mindestbeschäftigungsausmaß bezüglich Wochenstundenzeit ist dabei nicht gefordert.

Der erfolgreiche Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und 4 Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifeprüfung Erzieherbildung für Berufstätige ist durch die entsprechenden Halbjahreszeugnisse oder das entsprechende Zeugnis nachzuweisen. Diese Ziffer wurde mit BGBl. I Nr. 9/2012 novelliert (Berücksichtigung der neuen Struktur der Oberstufe und des modularen Aufbaus der Berufstätigenformen). Zusätzlich gilt aber nach wie vor, dass wie bisher auch der erfolgreiche Abschluss des III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule oder der 3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie auch der erfolgreiche Abschluss des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten zur Ablegung der Berufsreifeprüfung berechtigt. Auch diese alten Strukturen (vor der Einführung der Oberstufe Neu und des modularen Aufbaus der Berufstätigenformen) vor der Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 sind von §1 Abs. 1 Z10 BRPG miterfasst.

11. erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs.3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr.305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem **Konservatorium**.

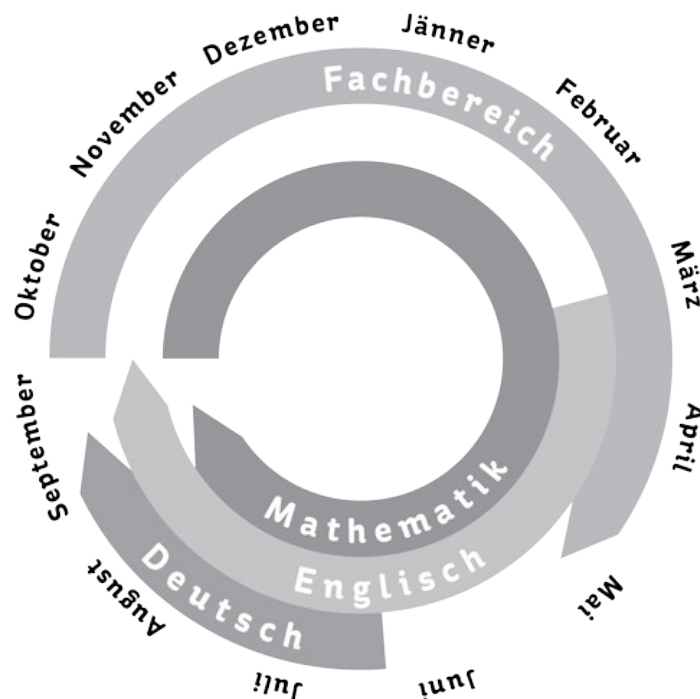
12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen **künstlerischen Studiums** an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitätsakkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr.168/1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war.

13. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zur/zum **HeilmasseurIn** gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002

14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der **medizinischen Fachassistenz** gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012.

15. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der **Pflegefachassistenz** gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. Nr. 75/2016.

Unser Online-Kurs zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung



BRP Online-Kurs: Einstieg im März, Juni und Oktober möglich! (Darstellung beispielhaft)

Individueller Kursbesuch:

Gerne planen wir mit Ihnen einen individuell zusammengestellten Stundenplan!

Unser Konzept macht es möglich, im Online-Kurs **die komplette Berufsreifeprüfung in ca. 1,5 Jahren** abzuschließen. Sie entscheiden, ob Sie mehrere Kurse auf einmal, oder die Kurse nacheinander besuchen möchten. Vor allem Berufstätigen empfehlen wir, nicht den gesamten Unterricht parallel zu besuchen, bzw. die Arbeitsstunden zu reduzieren. Gerne informieren wir Sie über die Möglichkeiten!

Virtuelles Klassenzimmer

In unserem Online-Kurs unterrichten unsere erfahrenen Vortragenden in einem virtuellen Klassenzimmer. Auf Basis des Stundenplans findet der Unterricht online statt, dort wird der Unterrichtsstoff erklärt, Fragen gestellt, Aufgaben bearbeitet und sich mit den Klassenkolleg*innen ausgetauscht. Im virtuellen Klassenzimmer profitiert man vom gemeinsamen Lernen im Klassenverband, lernt aber bequem von zuhause aus - oder wo auch immer Sie gerade sind.

Technische Voraussetzungen

Prinzipiell kann jeder aktuelle PC oder Laptop für den Online-Kurs verwendet werden, der die untenstehenden Voraussetzungen erfüllt. Zusätzlich sollte für die Teilnahme am Unterricht aber ein Mikrofon (zB. Headset) und eine Webcam vorhanden sein.

Wir empfehlen folgende technische Ausstattung:

Arbeitsspeicher: mindestens 4GB
Prozessor: der aktuellen Generation
Betriebssystem: Windows, Mac OS oder Linux
Browser: Google Chrome
stabile Internetverbindung

Prüfungen

Für die Berufsreifeprüfung sind folgende **Teilprüfungen** zu absolvieren:

Deutsch	Mathematik	Englisch	Fachbereich entweder RW/BWL/VWL <u>oder</u> Gesundheit & Soziales	
			RW/BWL/VWL	Gesundheit & Soziales
schriftliche Prüfung & mündliche Prüfung	schriftliche Prüfung	mündliche Prüfung	schriftliche Prüfung & mündliche Prüfung	Projektarbeit & mündliche Prüfung

Der Antritt zur letzten Teilprüfung ist nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres möglich. Erste Teilprüfungen können aber bereits ab 17 Jahren absolviert werden.

Nähere Infos zum Fachbereich

Der Fachbereich ergibt sich entweder aus dem **erlernten Beruf** (z.B. Lehrabschluss, Abschluss einer 3-jährigen Fachschule, ...) oder aus dem **Berufsfeld** (auch ehrenamtliche Tätigkeiten zählen dazu). Letzteres muss entweder vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin bestätigt und/oder durch Kursbestätigungen nachgewiesen werden.

Entfall von Teilprüfungen

Bestimmte Berufsausbildungen ersetzen den **Fachbereich** (siehe Anhang: Meisterprüfungen, Werkmeisterschule, 3-jährige Fachakademie, Krankenpflege-Diplom etc.).

Die Teilprüfung **Englisch** entfällt durch bestimmte Sprachzertifikate (siehe Anhang: First Certificate in English, Certificate in Advanced English etc.).

Unsere Prüfschule: ALW Amstetten

Die Prüfungen werden von unserer Kooperations- & Prüfschule, der ALW Amstetten, geprüft.

ALW Amstetten
Klosterstraße 14
3300 Amstetten

Die Zulassung zur Prüfschule, sowie die Prüfungsanmeldungen werden über Institut in Linz begleitet. Für die Zulassung ist dabei ein persönlicher Kontakt vor Ort notwendig.



In wenigen Schritten zur Berufsreifeprüfung

- Schritt 1** Informieren Sie sich, ob Sie die **Voraussetzungen** für die Berufsreifeprüfung erfüllen. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich.
- Schritt 2** Kommen Sie zu einem unserer kostenlosen und unverbindlichen **Informationsabende**. Hier wird Ihnen die Berufsreifeprüfung und das Konzept der Maturaschule – Institut Dr. Rampitsch ausführlich vorgestellt.
- Anmeldung erbeten unter www.matura.at.
- Schritt 3** In unseren ebenfalls kostenlosen und unverbindlichen **Beratungsterminen** nehmen wir uns gerne Zeit für Sie, um u.a. folgende Fragen zu klären:
Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Berufsreifeprüfung?
Welcher Fachbereich ist für Sie möglich?
Erfüllen Sie evtl. die Voraussetzung für den Entfall einer Teilprüfung?
Welche Kursvariante ist die richtige für Sie?
Haben Sie genügend Zeit neben Beruf und Familie?
- Anmeldung unter 01/5877177 oder www.matura.at.
Die Beratungsgespräche können telefonisch oder an jedem Standort der Maturaschule – Institut Dr. Rampitsch persönlich stattfinden.
- Schritt 4** **Anmeldung** zu den gewünschten Kursen in der Maturaschule – Institut Dr. Rampitsch.
- Schritt 5** In den ersten Wochen nach Kursbeginn stellen Sie mit unserer Unterstützung den Antrag auf **Zulassung** zur Berufsreifeprüfung an unserer Prüfschule, der ALW Amstetten. Den Zulassungsbescheid erhalten Sie wenige Wochen darauf.
- Schritt 6** Anmeldung zu den einzelnen **Teilprüfungen** und Absolvierung dieser.
- Schritt 7** Nach erfolgreicher Ablegung der Teilprüfungen kann das **Berufsreifeprüfungszeugnis** ausgestellt werden.

Beratung und Anmeldung

Lassen Sie sich von uns ausführlich und kostenlos beraten, bevor Sie einen Kurs buchen. Wir stehen Ihnen nach Terminvereinbarung gerne zur Verfügung:

Wien: 01/5877177 wien@matura.at

Baden: 02252/252555 baden@matura.at

Wiener Neustadt: 02622/83220 wienerneustadt@matura.at

Krems: 02732/75991 krems@matura.at

Linz: 0732/661199 linz@matura.at



Förderungen

Für den Besuch bzw. Abschluss von BRP-Vorbereitungslehrgängen gibt es diverse Förderungen, die von unterschiedlichen Stellen abgewickelt werden und auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet sind.

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen

- bundesweit einheitlich geregelten Förderungen, die BRP-Kandidat/innen in allen Regionen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten können

und

- Förderungen der Länder bzw. regionaler Förderstellen, die nur Personen mit Wohnsitz im jeweiligen Bundesland bzw. in der jeweiligen Region beantragen können.

In Einzelfällen können auf Grund der individuellen Lebensumstände auch andere Förderungen zum Tragen kommen (z.B. besondere Förderungen für Wiedereinsteiger/innen, Weiterbildungsförderungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS), bestimmte Projekte in einzelnen Unternehmen, etc.).

Darüber hinaus können Erwerbstätige im Rahmen ihrer Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung Kurskosten und Lernunterlagen geltend machen.

www.kursfoerderung.at

Hier erhalten Sie Informationen über Förderungen des Bundes und der Länder, die für Sie in Frage kommen könnten. Beantworten Sie wenige Fragen online und nehmen Sie Kontakt mit den jeweiligen Förderstellen auf. Sie finden auf dieser Website auch Links zu Online-Formularen sowie weitere wichtige Informationen.

Natürlich besprechen wir die Fördermöglichkeiten auch gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch!

Anhang

Stand: Oktober 2018

Entfall von Teilprüfungen

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung

StF: BGBl. II Nr. 268/2000

Änderungen:

BGBl. II Nr. 371/2005, BGBl. II Nr. 39/2010, BGBl. II Nr. 129/2013, BGBl. II Nr. 218/2016, BGBl. II Nr. 189/2018 (VfGH)

Die Teilprüfung aus Englisch bzw. einer anderen lebenden Fremdsprache muss nicht abgelegt werden, wenn Sie ein untenstehendes Sprachzertifikat erworben haben.

§ 1. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Bereich Englisch:

- a) Certificate in Advanced English (CAE),
- b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
- c) Business English Certificate (BEC), Niveau 3,
- d) Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT),
- e) Vantage-Business English Certificate (BEC),
- f) TELC English, die dem Niveau B2 entsprechen,
- g) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Englisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
- h) First Certificate in English (FCE),

2. Bereich Französisch:

- a) Diplôme de Français Professionnel (DFP) Affaires B2,
- b) Diplôme de Français des Affaires (DFA 2) B2,
- c) Diplôme d'études en langue française (DELF) B2,
- d) Diplome de francais des affaires – DFA 1,
- e) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Französisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

3. Bereich Italienisch:

- a) Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5,
- b) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 3 (CLIDA P3),
- c) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 5 (CLIDA P5),
- d) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA TC),
- e) Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (PLIDA B2),
- f) Certificato di Lingua Italiana – livello 3 (CELI 3),
- g) certificato di lingua italiana – CELI 2,
- h) certificato di italiano commerciale, livello intermedio – CIC 1,
- i) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Italienisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

4. Bereich Spanisch:

- a) Diploma de Español como Lengua Extranjera, Nivel Intermedio (DELE B2),
- b) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Spanisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

5. Bereich Russisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Russisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

6. Bereich Ukrainisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Ukrainisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

7. Bereich Tschechisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Tschechisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

8. Bereich Slowakisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Slowakisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

9. Bereich Slowenisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Slowenisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,



10. Bereich Kroatisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Kroatisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

11. Bereich Serbisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Serbisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

12. Bereich Bosnisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Bosnisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3.

Die Teilprüfung aus dem Fachbereich entfällt für Personen, die eine der nachstehend aufgezählten Prüfungen abgelegt haben.

§ 2. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,

2. Abschlussprüfung an Bauhandwerkerschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,

3. Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973, und gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975, sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, in der geltenden Fassung,

4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestausmaß von 1 000 Unterrichtseinheiten geführt wird:

- a) Fachakademie für Angewandte Informatik,
- b) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt Software-Entwicklung,
- c) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt System-Administration,
- d) Fachakademie für Automatisierungstechnik,
- e) Fachakademie für Elektroenergie-technik – Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/Ökoenergie-technik,
- f) Fachakademie für Fertigungstechnik,
- g) Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
- h) Fachakademie für Handel,
- i) Fachakademie für Hochbau,
- j) Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
- k) Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
- l) Fachakademie für Industrie-Informatik,
- m) Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
- n) Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
- o) Fachakademie für Marketing,
- p) Fachakademie für Marketing & Management,
- q) Fachakademie für Medieninformatik,
- r) Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,
- s) Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,
- t) Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation,
- u) Fachakademie für Umweltschutz,

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch VfGH, BGBl. II Nr. 189/2018)

(Anm.: Z 6 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 39/2010)

7. a) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

b) Befähigungsprüfung für Erzieher an einer Bildungsanstalt für Erzieher gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

c) Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

8. gewerbliche Meisterprüfung,

- a) die bis 30. Juni 1995 abgelegt worden ist,
- b) die nach dem 1. Juli 1995 gemeinsam mit der Unternehmerprüfung abgelegt worden ist,
- c) die nach dem 1. Juli 1995 abgelegt worden ist,
 - für Bäcker gemäß BGBl. Nr. 22/1981,
 - für Bildhauer gemäß BGBl. Nr. 74/1995,



- für Binder gemäß BGBl. Nr. 180/1989,
- für Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 973/1994,
- für Bodenleger gemäß BGBl. Nr. 290/1994,
- für Bootbauer gemäß BGBl. II Nr. 464/1999,
- für Buchbinder gemäß BGBl. Nr. 193/1989,
- für Bürokommunikationstechniker gemäß BGBl. Nr. 909/1994,
- für Dachdecker gemäß BGBl. Nr. 96/1981,
- für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß BGBl. Nr. 567/1989,
- für Drechsler gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
- für Elektroniker und Elektromaschinenbauer gemäß BGBl. Nr. 910/1994,
- für Fleischer gemäß BGBl. Nr. 11/1981 idF BGBl. Nr. 59/1989,
- für Fotografen gemäß BGBl. Nr. 52/1994,
- für Gärtner gemäß BGBl. Nr. 467/1993,
- für Glaser gemäß BGBl. Nr. 321/1981,
- für Glasschleifer gemäß BGBl. Nr. 322/1981,
- für Gold- und Silberschmiede und Juweliere gemäß BGBl. Nr. 207/1987,
- für Hafner gemäß BGBl. Nr. 272/1981,
- für Harmonikamacher gemäß BGBl. Nr. 553/1993,
- für Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 755/1994,
- für Hörgeräteakustiker gemäß BGBl. II Nr. 501/1999,
- für Kälteanlagentechniker gemäß BGBl. Nr. 908/1994,
- für Karosseriebauer gemäß BGBl. Nr. 164/1981,
- für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 sowie gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 idF BGBl. II Nr. 406/1998,
- für Kartonagewarenhersteller gemäß BGBl. Nr. 685/1992,
- für Keramiker gemäß BGBl. Nr. 271/1981,
- für Klaviermacher gemäß BGBl. Nr. 552/1993,
- für Kraftfahrzeugtechniker gemäß BGBl. Nr. 113/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 113/1996 idF BGBl. II Nr. 191/1998,
- für Kunststeinerzeuger gemäß BGBl. Nr. 213/1982,
- für Kunststoffverarbeiter gemäß BGBl. Nr. 289/1994,
- für Kupferschmiede gemäß BGBl. Nr. 190/1981,
- für Landmaschinentechniker gemäß BGBl. Nr. 756/1995,
- für Ledergalanteriewarenhersteller und Taschner gemäß BGBl. Nr. 146/1991,
- für Lüftungsanlagenbauer gemäß BGBl. Nr. 854/1994,
- für Maler und Anstreicher gemäß BGBl. Nr. 312/1984,
- für Maschinen- und Fertigungstechniker gemäß BGBl. Nr. 907/1994,
- für Modellbauer/Modelltischler gemäß BGBl. II Nr. 465/1999,
- für Molker und Käser gemäß BGBl. Nr. 53/1994,
- für Optiker gemäß BGBl. Nr. 114/1981,
- für Orgelbauer gemäß BGBl. Nr. 675/1990,
- für Pflasterer gemäß BGBl. Nr. 71/1982,
- für Platten- und Fliesenleger gemäß BGBl. Nr. 273/1981,
- für Radio- und Videoelektroniker gemäß BGBl. Nr. 366/1995,
- für Rauchfangkehrer gemäß BGBl. Nr. 328/1981,
- für Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer gemäß BGBl. Nr. 147/1991,
- für Schilderhersteller gemäß BGBl. Nr. 211/1981,
- für Schlosser gemäß BGBl. Nr. 459/1995,
- für Schmiede gemäß BGBl. Nr. 460/1995,
- für Spengler gemäß BGBl. Nr. 191/1981,
- für Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 554/1993,
- für Stukkateure und Trockenausbauer gemäß BGBl. Nr. 718/1993,
- für Tapezierer und Bettwarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 275/1984,
- für Textilreiniger gemäß BGBl. Nr. 508/1989,
- für Tischler gemäß BGBl. Nr. 182/1989,
- für Tischler gemäß BGBl. II Nr. 463/1999,
- für Vergolder und Staffierer gemäß BGBl. Nr. 267/1982,
- für Wagner gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
- für Zentralheizungsbauer gemäß BGBl. Nr. 880/1984,

d) die nach dem 1. Februar 2004 nach der gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, erlassenen und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde,

e) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 21 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses in folgenden Handwerken nachgewiesen wird:

- Augenoptik,
- Bäcker,
- Bandagisten,
- Bildhauer,
- Binder,
- Blumenbinder (Floristen),
- Bodenleger,
- Bootbauer,
- Buchbinder,



- Dachdecker,
- Damenkleidermacher,
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung,
- Drechsler,
- Fleischer,
- Floristen,
- Friseur und Perückenmacher (Stylist),
- Gärtner,
- Getreidemüller,
- Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung,
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer,
- Gold- und Silberschmiede,
- Gold-, Silber- und Metallschläger,
- Hafner,
- Heizungstechnik,
- Herrenkleidermacher,
- Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler,
- Hörgeräteakustik,
- Kälte- und Klimatechnik,
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer,
- Kartonagewarenerzeuger,
- Keramiker,
- Kommunikationselektronik,
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung,
- Kraftfahrzeugtechnik,
- Kunststoffverarbeitung,
- Kupferschmiede,
- Kürschner,
- Lackierer,
- Landmaschinentechnik,
- Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner,
- Lüftungstechnik,
- Maler und Anstreicher,
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik,
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik,
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik,
- Metalldesign,
- Modellbauer,
- Musikinstrumentenerzeuger wie folgend
- Blechblasinstrumentenerzeuger,
- Harmonikamacher,
- Holzblasinstrumentenerzeuger,
- Klaviermacher,
- Orgelbauer,
- Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger,
- Oberflächentechnik,
- Orthopädienschuhmacher,
- Orthopädietechnik,
- Pflasterer,
- Platten- und Fliesenleger,
- Rauchfangkehrer,
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Rierner,
- Schädlingsbekämpfung,
- Schilderherstellung,
- Schlosser,
- Schmiede,
- Schuhmacher,
- Spengler,
- Stukkateure und Trockenausbauer,
- Tapezierer und Dekorateure,
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler),
- Tischler,
- Uhrmacher,
- Vergolder und Staffierer,
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung,
- Zahntechniker,

8a. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung, und zwar:

- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung auf Grund der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1997, kundgemacht im Jahrgang 1997 des Landesamtsblattes



für das Burgenland, 29. Stück, 458. Verlautbarung, in der Fassung der Novelle vom 31. Oktober 2003, kundgemacht im 73. Jahrgang, 44. Stück, 579. Verlautbarung,

– Meisterprüfung auf Grund der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 4. Dezember 1992 und vom 12. März 1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 4. Februar 1993, Nr. 6 vom 11. Februar 1993, Nr. 7 vom 18. Februar 1993 und Nr. 15 vom 4. April 1996, alle in der Fassung der Novelle vom Juli 2002, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 28 vom 18. Juli 2002, bzw. der Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 7. Oktober 2005, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 40 vom 13. Oktober 2005,

– Meisterprüfung auf Grund der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 5030-0, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 25. Juni 1992 mit Genehmigung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 2004 mit Genehmigung der Landesregierung vom 3. August 2004, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2004 vom 16. August 2004,

– Meisterprüfung auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, und der darauf basierenden Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 27. August 1991, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Jänner 1992, Folge 1, in der Fassung der Novelle vom 3. April 2002, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. September 2002, Folge 19,

– Meisterprüfung auf Grund der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LFBAO 1991, LGBl. Nr. 69/1991, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter- und Meisterausbildung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 5. Juni 2002, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 20 vom 16. Juli 2002,

– Meisterprüfung auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65, und der darauf basierenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 45/2002,

– Meisterprüfung auf Grund des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, und der darauf basierenden Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 25. Mai 2001, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Juli 2001, Stück 30, 182. Jahrgang/2001, Nr. 777,

– Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Vorarlberger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1992, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über die Facharbeiter- und Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl. Nr. 37/1995 in der Fassung der Novelle ABl. Nr. 12/2004, genehmigt vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 16. März 2004, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 27. März 2004,

– Meisterprüfung auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 2. Juli 2003, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, genehmigt von der Wiener Landesregierung am 23. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 9. Oktober 2003, Nr. 41/2003, S. 20.

9. Befähigungsprüfung

a) für

- das Gewerbe der Baumeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Brunnenmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Buchhalter gemäß BGBl. II Nr. 399/1999,
- das Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller gemäß BGBl. Nr. 291/1994 sowie gemäß BGBl. II Nr. 46/2000,
- das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß BGBl. Nr. 972/1994,
- das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß BGBl. Nr. 78/1995,
- das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker gemäß BGBl. Nr. 675/1976, gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF 548/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 sowie gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine beschränkte Konzession gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß BGBl. Nr. 233/1995,
- das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen gemäß BGBl. Nr. 367/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 367/1978 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Steinmetzmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Technischen Büros gemäß BGBl. Nr. 725/1990,
- das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren gemäß BGBl. II Nr. 34/1998,
- das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KGM) gemäß BGBl. II Nr. 284/1999,
- das Gewerbe der Vulkaniseure gemäß BGBl. II Nr. 187/1998,
- das Gewerbe der Werbeagentur gemäß BGBl. Nr. 331/1995 sowie gemäß BGBl. Nr. 331/1995 idF BGBl. Nr. 285/1996,
- das Gewerbe der Werbeberater gemäß BGBl. Nr. 276/1978,



- das Gewerbe der Werbemittler gemäß BGBl. Nr. 277/1978,
- das Gewerbe der Zimmermeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998, die nach der zum Zeitpunkt ihrer Absolvierung geltenden Prüfungsordnung (allenfalls mit der gemeinsam absolvierten Unternehmerprüfung) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 des Berufsreifeprüfungsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/1997, entspricht,

b) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 22 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Befähigungsprüfungszeugnisses in folgenden Gewerben nachgewiesen wird:

- Baumeister,
- Bestattung,
- Brunnenmeister,
- Buchhaltung,
- Drogisten,
- Drucker und Druckformenherstellung,
- Elektrotechnik,
- Fotografen,
- Fremdenführer,
- Fußpflege,
- Gas- und Sanitärtechnik,
- Getreidemüller,
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften,
- Kontaktlinsenoptik,
- Kosmetik (Schönheitspflege),
- Massage,
- Milchtechnologie,
- Sprengungsunternehmen,
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher,
- Technische Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure),
- Unternehmensberater,
- Vermögensberatung,
- Vulkaniseur,
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels,
- Zimmermeister,

9a. Befähigungsprüfung einschließlich abgelegter Unternehmerprüfung

- für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß BGBl. Nr. 506/1996,
- für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß BGBl. Nr. 10/1995,
- für das Gewerbe der Bestatter gemäß BGBl. Nr. 236/1994,
- für das Gewerbe der Drogisten gemäß BGBl. Nr. 712/1996,
- für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß BGBl. Nr. 30/1996,
- für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß BGBl. Nr. 490/1993,
- für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß BGBl. Nr. 29/1996,
- für das gebundene Gewerbe der Masseurin gemäß BGBl. Nr. 618/1993,
- für das Waffengewerbe gemäß § 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 51/1998,

9b. Befähigungsprüfung

- a) für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitsvermittlungs-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- b) für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- c) für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Berufsdetektive-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- d) für das Gewerbe der Bestatter gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Bestattungs-Prüfungsordnung des Fachverbandes der Bestattung,
- e) für das Gewerbe der Drogisten gemäß der am 20.10.2003 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Drogistengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich,
- f) für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseurin über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege,
- g) für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß der am 31.1.2004 sowie am 17. November 2005 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- h) für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseurin über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege),
- i) für das gebundene Gewerbe der Masseurin gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseurin über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage,
- j) für das Waffengewerbe gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,

10. Fachprüfung „Steuerberater“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,



11. Fachprüfung „Selbständiger Buchhalter“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,

12. Fachprüfung „Wirtschaftsprüfer“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,

13. Bilanzbuchhalterprüfung gemäß

- a) § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- b) §§ 1 bis 23 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, oder
- c) §§ 1 bis 16 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013,

14. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit

- GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 22/2007 kundgemachten,
- GZ BMUKK-21.635/0014-III/3a/2010 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 102/2010 kundgemachten sowie
- GZ BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 67/2012 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden,

15. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 71/2009 sowie BGBl. II Nr. 260/2012:

- a) Berufspilotenlizenz (Flugzeug),
- b) Linienpilotenlizenz (Flugzeug),
- c) Berufspilotenlizenz (Hubschrauber),
- d) Linienpilotenlizenz (Hubschrauber),
- e) Luftfahrzeugwartschein I. Klasse,
- f) Teil-66 Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal,

16. Militärpilotenausweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über Militärluftfahrt-Personalausweise (Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012), BGBl. II Nr. 401/2012.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung für alle von der Maturaschule Institut Dr. Rampitsch, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter MERA Bildungsholding GmbH, FN 295925i (im folgenden kurz Maturaschule genannt) abgehaltenen Kurse und werden vom Kursteilnehmer/Erziehungsberechtigten durch Anmeldung zu einem Kurs anerkannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenso für zukünftige bzw. weitere Kursanmeldungen, ohne dass es dafür einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, diese ergänzen oder aufheben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Die angebotenen Kurse dienen der Vorbereitung auf die Berufsmatura. Die Maturaschule Dr. Rampitsch verpflichtet sich, fachlich und pädagogisch geschulte und geprüfte Lehrpersonen einzusetzen und den Unterricht in der entsprechenden Qualität und im entsprechenden Ausmaß anzubieten, die für die Zielerreichung erforderlich sind. Die Maturaschule – Institut Dr. Rampitsch bietet darüber hinaus den Studierenden eine über das Normalmaß hinausgehende entsprechende Beratung und Begleitung.

3. Die Kursanmeldung erfolgt schriftlich und persönlich in unserem Sekretariat. Zur Annahme der Kursanmeldung bedarf es keiner ausdrücklichen Annahmeerklärung seitens der Maturaschule Dr. Rampitsch. Die Anmeldung gilt bei Einlangen als zugegangen.

4. Der Kursbeitrag ist mit Rechnungslegung auf das Konto der Maturaschule bei der ERSTE Bank (IBAN: AT542011100002842068, BIC: GIBAATWWXXX) einzuzahlen. Das Einlangen der Gutschrift über die vorgeschriebenen Kursbeiträge auf das Firmenkonto hat fristgerecht (vor Kursbeginn) zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen, die den Kreditkosten der Maturaschule entsprechen, jedoch zumindest 5 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank mit Hinzurechnung von einer allfälligen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe, in Rechnung gestellt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kursteilnehmer/Erziehungsberechtigte, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, die aufgrund verspäteter bzw. nicht erfolgter Bezahlung entstanden sind, zu übernehmen. Für eine monatliche Zahlung ist der Abschluss eines Einziehungsauftrages erforderlich. In diesem Fall sorgt der Kursteilnehmer/Erziehungsberechtigte für die erforderliche Deckung auf seinem Konto. Funktioniert die vereinbarte monatliche Zahlung nicht vertragsgemäß, wird der noch aushaftende Gesamtbetrag nach der zweiten erfolglosen Einziehung in Rechnung gestellt. Etwaige Bankspesen und der Verwaltungsaufwand, die aus der nicht möglich gewordenen Abbuchung entstanden sind, werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt.

5. Die Abhaltung der Maturakurse hängt vom Erreichen der seitens der Maturaschule – Institut Dr. Rampitsch festgelegten Mindestteilnehmerzahl ab. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so behält sich die Maturaschule Dr. Rampitsch das Recht vor, den Kurs abzusagen. Dem Kursteilnehmer steht seinerseits das Recht zu, den Kurs durch eine entsprechende Aufzahlung bzw. Anpassung des Kursumfangs zu sichern. Kommt es weder zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl noch zur Leistung einer Aufzahlung, so gilt sinngemäß Punkt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Wird der Kurs seitens der Maturaschule abgesagt, die Anmeldung abgelehnt bzw. findet der Kurs aus irgendeinem anderen Grund nicht statt, so erhält der Kursteilnehmer den bereits bezahlten Kursbeitrag rückerstattet. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche seitens des Kursteilnehmers bestehen nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Personen verursacht wurden, für die die Maturaschule einzustehen hat.

7. Die Stornogebühr beträgt zwischen 20. Tag und einschließlich 8. Tag vor Kursbeginn 10 % der gesamten Kursgebühr (Lehrgangsg Gebühr). Bei einer Abmeldung innerhalb von 7 Tagen vor Kursbeginn werden 50% der Lehrgangsg Gebühr als Stornogebühr verrechnet. Bei **Stornierung bis 21 Tage vor Kursbeginn ist keine Stornogebühr** fällig. Bei Rücktritt am Tag des Kursbeginnes ist 100% der

vereinbarten Kursgebühr fällig. In jedem Fall muss die Stornierung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder E-mail erfolgen. Die Stornogebühr ist bei Rücktritt von Veranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester strecken (z.B. Gesamtpaket), jedenfalls von jenem Betrag zu entrichten, der für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu zahlen wäre. Eine Kündigung während des Lehrganges seitens des Kursteilnehmers ist nicht möglich.

8. Die Maturaschule behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, wenn sich die rechtlichen Grundlagen oder die faktischen Gegebenheiten, auf welchen alle Vorgaben für die Kursgestaltung beruhen, geändert haben. Das betrifft den inhaltlichen Bereich der Kurse als auch die Anzahl der Unterrichtsstunden, die Kursgebühr und die Kurstermine.

9. Die Maturaschule haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände wie insbesondere Kleidung, Wertgegenstände, Geld und Kursunterlagen die Kurs- und Institutsleitung haftet nicht für Schäden, die aus Handlungen gegen die Institutsordnung bzw. gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtspersonen entstehen. Die Institutsordnung wird den Teilnehmern in entsprechender Form mitgeteilt.

10. Die Bekanntgabe der Daten im Zuge der Anmeldung erfolgt mit dem Einverständnis des Anmelders. Der Maturaschule ist es erlaubt, sie im Rahmen der Kursveranstaltungen und des Kursbetriebes automationsunterstützt zu verarbeiten und zu nutzen.

11. Stehen etwaige Gegenforderungen weder im rechtlichen Zusammenhang mit der Kursteilnahme noch wurden sie gerichtlich festgestellt bzw. wurden seitens der Maturaschule anerkannt, so wird das Recht sowohl der gerichtlichen als auch der außergerichtlichen Aufrechnung von Forderungen des Kursteilnehmers gegenüber der Maturaschule ausgeschlossen. Im Falle der Ungültigkeit oder der Nichtigkeit einzelner Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt es zum Wegfall der betreffenden Bestimmungen, lassen aber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Vertrag in allen übrigen Punkten unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch eine Regelung ersetzt, die den wegfallenden Regelungen sinngemäß so entspricht, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Es gilt österreichisches Recht.

12. Der/Die Kursteilnehmer/in ist einverstanden, dass zwischen der Prüfschule und der Maturaschule – Institut Dr Rampitsch ausbildungsrelevante Daten wie z.B. Noten weitergegeben werden.

13. Die angebotenen Kurse bereiten inhaltlich auf die jeweils geplanten und zu Kursbeginn kommunizierten Prüfungstermine vor. Die Maturaschule – Institut Dr. Rampitsch holt Informationen über die zu diesem Termin prüfungsrelevanten Themengebiete ein und behandelt diese im Unterricht. Tritt der/die Kursteilnehmer/in zu einem anderen Prüfungstermin zur Prüfung an, liegt es in seiner/ihrer Verantwortung sich bzgl. des aktuellen Prüfungstoffes bei der Maturaschule zu informieren.

14. Bei Veranstaltungen, die als Präsenzveranstaltungen und/oder teilweise auch in Verbindung mit E-Learning geplant sind, gilt folgendes: Sollte die Abhaltung von Präsenzveranstaltungen aufgrund von besonderen Ereignissen (z.B. Epidemien, Pandemien, sonstige behördliche Einschränkungen und andere von der MERA Bildungsholding GmbH nicht beeinflussbaren Ereignissen) nicht möglich oder nicht tunlich sein (weil z.B. die notwendigen Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können), behält sich die Mera Bildungsholding GmbH das alleinige Recht vor, die Präsenzveranstaltungen zum Teil oder ausschließlich über Internetkurse (z.B. Webinare) etc im Rahmen des E-Learnings durchzuführen. Der/Dem Kursteilnehmer*in stehen in diesem Fall weder ein Rücktrittsrecht noch das Recht zu, den vereinbarten Kursbeitrag zu kürzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Mera Bildungsholding GmbH an der jeweiligen Einschränkung des Betriebes ein grobes Verschulden (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) trifft.